



Vorlagennummer: BV/12130/25
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH - Novellierung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates Weisung an die städtischen Beteiligungsvertreter in der Gesellschafterversammlung

Datum: 06.10.2025
Federführung: Bereich 22 - Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung,
Controlling
Organzuständigkeit: VA

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, städtische Beteiligungen und Digitalisierung	04.11.2025	Ö
Verwaltungsausschuss	11.11.2025	N

Beschlussvorschlag

Die städtischen Beteiligungsvertreter in der Gesellschafterversammlung der Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH werden angewiesen, der Novellierung der bisherigen Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der AGL vom 28.11.2022, gemäß des beigefügten Änderungsvorschlages vom 13.05.2025, zuzustimmen.

Sachverhalt

In der Aufsichtsratssitzung der AGL am 22.09.2025 wurde die Novellierung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates behandelt und der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung die Zustimmung zum beiliegenden Entwurf empfohlen.

Der Entwurf der Geschäftsordnung wurde von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement der Hansestadt Lüneburg erarbeitet. Die Geschäftsordnung soll aktualisiert werden, da die Wertgrenzen für Zustimmungsvorbehalte seit Jahren unverändert sind und an die betrieblichen Bedarfe angepasst werden sollen.

In der nächsten Gesellschafterversammlung der AGL wird die Novellierung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates behandelt. Hierzu ist es erforderlich, die städtischen Beteiligungsvertreter in der Gesellschafterversammlung der AGL mit Weisungen zu versehen.

Ausfüllen der Tabelle:

Finanzielle Auswirkungen: ➤ nein

Personelle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Stellenplan: ➤ nein

Anlage/n

Anlage 1: Änderung 2025 GO AR AGL (öffentlich)

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH

§ 1 Präambel

Die Bildung, Zusammensetzung und rechtliche Verfassung des Aufsichtsrates sind in den §§ 11-12 des Gesellschaftsvertrages der Abwasser, Grün & Lüneburger Service GmbH festgelegt worden und bilden die Grundlage dieser Geschäftsordnung. Grundsätzlich gilt der Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung führt die Regelungen näher aus.

§ 2 Einberufung, Einladung und Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Für die Ladung gelten § 12 Abs. 1 und 7 des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Zur ersten Sitzung des Aufsichtsrates nach der Kommunalwahlperiode wird der Aufsichtsrat von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Geschäftsführung einberufen.
- (3) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird von der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung einvernehmlich aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates für erforderlich gehaltene Beratungsgegenstände zu berücksichtigen.
- (4) Geladen wird unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen.
- (5) Eine Sitzung kann ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird. Darüber hinaus ist nach Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder das Umlaufverfahren gem. § 12 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages zulässig.
- (6) Sitzungen können in Ausnahmefällen auch in Form einer Videokonferenz oder einer ähnlichen Konferenzform abgehalten werden. Voraussetzung für eine solche Konferenz ist die Mitteilung der Zugangsart und der Zugangsdaten mit der Ladung.

§ 3 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.
- (3) Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat beraten Strategien und Ziele zur Entwicklung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich als Gremium der Beratung Dritter bedienen kann.
- (4) Der Aufsichtsrat entwickelt Strukturen und Richtlinien, wenn ein variabler Anteil für die Vergütung der Geschäftsführung vereinbart wird.

- (5) Der Aufsichtsrat hat das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen nach Maßgabe des § 111 Abs. 2 AktG. Einzelnen Mitgliedern ist die Einsichtnahme nur nach Beschluss des Aufsichtsrates zu gewähren.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung mit Ausnahme der Geschäfte, die der Gesellschafterversammlung obliegen.
- (7) Für folgende Arten von Geschäften **außerhalb eines genehmigten Wirtschaftsplans** bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
- a. Rechtsgeschäfte, die die Ansätze des Wirtschaftsplanes um mehr als € 50.000,00 überschreiten; ab einer Höhe von € 200.000,00 ist die Gesellschafterversammlung zuständig;
 - b. Festsetzung und Änderung der Grundsätze für die Entgeltberechnung; über Ausnahmen der Grundsätze entscheidet die Geschäftsführung allein, wenn sie vom Wirtschaftsplan um nicht mehr als € 100.000,00 netto abweichen;
 - c. außerplanmäßige Investitionsausgaben, soweit sie den gesamthaft freigegebenen Investitions- oder Kreditrahmen um insgesamt € 500.000,00 überschreiten; ab einer Höhe von € 1.000.000,00 ist die Gesellschafterversammlung zuständig;
 - d. Erwerb und Veräußerung eines Vermögensgegenstands bei einem Kauf- bzw. Verkaufspreis von mehr als brutto € 60.000,00;
 - e. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ab einer Höhe von € 100.000,00 ist die Gesellschafterversammlung zuständig;
 - f. Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen mit einer längeren Laufzeit als 5 Jahre oder einem Pacht-, Leasing- oder Mietentgelt von mehr als € 30.000,00 per annum, ab einer Höhe von € 60.000,00 ist die Gesellschafterversammlung zuständig;
 - g. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerlieferungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren und einer von der Gesellschaft zu zahlenden Gegenleistung von mehr als € 30.000,00 per annum, ab einer Höhe von € 60.000,00 per annum ist die Gesellschafterversammlung zuständig;
 - h. Schenkung von Vermögensgegenständen mit einem objektiven Wert von mehr als € 5.000,00;
 - i. Klageerhebung bei einem Streitwert von mehr als € 40.000,00;
 - j. Abschluss von gerichtlichen Vergleichen über fällige Ansprüche bei einem Streitwert im Einzelfall von mehr als € 30.000,00;
 - k. Verzicht auf Forderungen, wenn der Verzichtsbetrag mehr als € 20.000,00 beträgt oder wenn die Summe aller Verzichte in einem Zeitraum von jeweils 12 Monaten mehr als € 50.000,00 beträgt;
 - l. Aufnahme und Gewährung von Darlehen in Höhe von mehr als € 50.000,00 ab einer

Höher von € 200.000,00 ist die Gesellschafterversammlung zuständig;

- m. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte, wenn der Wert mehr als € 50.000,00 beträgt, ab einer Höhe von € 200.000,00 ist die Gesellschafterversammlung zuständig.

Die genannten Wertgrenzen verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer.

Der Aufsichtsrat ist für o.g. Katalog entsprechend für Beteiligungsgesellschaften ohne Aufsichtsrat weisungsberechtigt. Eine Umsetzung kann durch die Geschäftsführung direkt erfolgen.

§4 Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen

- (1) Die Aufsichtsratsmitgl ieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben haben. In einem solchen Fall ist die/der Vorsitzende rechtzeitig zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn die Sitzung vorzeitig verlassen werden muss.
- (2) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind berechtigt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann die Arbeitnehmervertreter analog nach § 41 Abs. 1 NKomVG ausschließen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung auf ihr Verlangen zu einzelnen Tagesordnungspunkten anzuhören.
- (4) Der Aufsichtsrat kann weitere nicht stimmberechtigte Personen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung gem. § 11 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrages hinzuziehen.

§5Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt die/den Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in gem. § 11 Abs. 11 des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Gewählt wird schriftlich. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird durch Zuruf gewählt, falls niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (3) Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das die Sitzungsleitung zu ziehen hat.
- (4) Der/Die Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung. Er/Sie oder die Stellvertretung ist zusammen mit einem weiteren Aufsichtsratsmitglied ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat

entgegenzunehmen.

§ 6 Beratung, Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist gem. § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr(e) Stellvertreter(in) anwesend sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.
- (3) An den Sitzungstagen der Gesellschafterin sollten zeitgleich keine Aufsichtsratssitzungen stattfinden.
- (4) Anträge, Änderungsanträge und Beschlussvorschläge der Aufsichtsratsmitglieder sind zur Beratung zu stellen. Die/Der Vorsitzende eröffnet die Beratung und erteilt zunächst der Antragstellerin/dem Antragsteller oder Berichterstatterin/Berichterstatter auf Wunsch das Wort.
- (5) Die Anwesenden stimmen durch Handaufheben ab. Eine geheime Abstimmung ist unzulässig.
- (6) Beschlüsse werden gem. § 12 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze, der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund der Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen und enthält sich bei entsprechenden Abstimmungen der Stimme.
- (8) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können gem. § 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages nur dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, indem sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechtigte Person an den Vorsitz des Aufsichtsrates überreichen lassen (Stimmbotschaft). Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg kann sich gem. § 138 Abs. 2 NKomVG durch Mitarbeiter ihrer Verwaltung vertreten lassen.
- (9) Beschlussfassungen können in dringenden Fällen durch Videokonferenz oder ähnlicher Form eingeholt werden.
- (10) Erst mit Beendigung der Abstimmung liegt ein verbindlicher Beschluss des Aufsichtsrates vor, der durch Kundgabe der/des Aufsichtsratsvorsitzenden zu einer Erklärung des Aufsichtsrates wird.
- (11) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte heraus notwendige Fachausschüsse bilden.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, - der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind. Analog ist bei schriftlich gefassten Beschlüssen zu verfahren.
- (2) Die Niederschrift ist gem. § 12 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der/dem Protokollführerin/ Protokollführer zu unterzeichnen.'
- (3) Jedem Mitglied des Aufsichtsrates soll eine Abschrift der Sitzungsniederschrift innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zugestellt werden.
- (4) Die Genehmigung der Niederschrift soll in der darauffolgenden Aufsichtsratssitzung erfolgen.

§8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nicht wirksam sein, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bedeutung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitesten entspricht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 28.11.2025 in Kraft.

Kalisch, Oberbürgermeisterin
Vorsitzende der Gesellschafterversammlung